

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Geplante Errichtung und Betrieb eines Windparks durch die Wirsol Windpark Lußhardt GmbH & Co.KG, Schwetzingener Straße 22-26, 68753 Waghäusel, auf den Gemarkungen Kirrlach (Stadt Waghäusel), Kronau (Gemeinde Kronau) und Langenbrücken (Gemeinde Bad Schönborn) im Landkreis Karlsruhe (Baden-Württemberg)

Bekanntgabe des Scoping-Termins

Die Wirsol Windpark Lußhardt GmbH & Co.KG plant die Errichtung eines Windparks am Standort Waghäusel / Bad Schönborn / Kronau auf den Gemarkungen Kirrlach (Stadt Waghäusel) Flurstück Nr. 4016, Kronau (Gemeinde Kronau), Flurstück-Nr. 4937/1 und Langenbrücken (Gemeinde Bad Schönborn), Flurstück-Nr. 8996. Der Standort liegt in der Rheinebene auf einer Geländehöhe von durchschnittlich 105 m üNN und ist komplett bewaldet.

Geplant sind 10 bauartgleiche Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149/4.0-4.5 MW mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 4,5 MW (4.500 KW), einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 149 Metern und einer Gesamthöhe von 238,5 Metern.

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern unterliegen einschließlich ihrer betriebsnotwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 1.6.2 Spalte c, Verfahrensart „V“ (vereinfachtes Verfahren) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Für das Vorhaben nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Gestattungen werden gemäß § 13 BImSchG von der ggf. zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (hier u. a. Baugenehmigung und ggf. Zulassungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften).

Die Wirsol Windpark Lußhardt GmbH & Co.KG beabsichtigt, die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 BImSchG zu beantragen. Sie beabsichtigt ferner, von der Möglichkeit einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gebrauch zu machen und die Durchführung einer UVP zu beantragen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG), was zur Folge haben wird, dass das Genehmigungsverfahren ungeachtet eines Antrags nach § 19 Abs. 3 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV).

Von der Zweckmäßigkeit des Entfallens einer sogenannten UVP-Vorprüfung im Falle einer freiwilligen UVP ist nach derzeitiger Sach- und Rechtslage auszugehen.

Zur Festlegung des Inhalts und des Umfangs der für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen sowie des für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Untersuchungsrahmens findet am

**Mittwoch, den 03. Juli 2019
um 9.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal (1. OG) der Stadtverwaltung Waghäusel,
Gymnasiumstraße 1, 68753 Waghäusel**

eine Besprechung (Vorantragskonferenz / Scoping-Termin) nach den §§ 2 (Abs. 2) und 2a (Abs. 1 – 3) der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) bzw. § 15 UVPG sowie § 13 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) mit den bzgl. des Vorhabens tangierten bzw. zu beteiligenden Behörden, den Standortgemeinden, den betroffenen Nachbargemeinden sowie betroffenen Naturschutzverbänden, Umweltvereinigungen und Naturschutzvereinigungen statt.

Die Besprechung soll dazu dienen, ggf. offene Verfahrensfragen zu klären und auf der Grundlage eines von der Trägerin des Vorhabens in Grundzügen vorgeschlagenen Unterlagenkatalogs / Untersuchungsrahmens Hinweise oder Anmerkungen zum Inhalt bzw. zur Ausgestaltung der Antragsunterlagen sowie zum Umfang der notwendigen Untersuchungen im Rahmen der UVP (z.B. Benennung konkreter Schutzobjekte in der Umgebung des Vorhabens, Benennung spezieller Vorgaben und Richtlinien) vorbringen zu können.

Die Besprechung (Vorantragskonferenz / Scoping-Termin) ist gemäß § 13 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) öffentlich, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die zuständige Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet.

Die Scoping-Unterlagen „Windpark Lußhardt“ sind auf der Homepage des Landratsamtes Karlsruhe (www.landkreis-karlsruhe.de) unter Amtliche Bekanntmachungen – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Scoping-Termine einzusehen.

Karlsruhe, den 28.05.2019

LANDRATSAMT KARLSRUHE
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz –
gez. Schneider, Amtsleiter